

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 216

ausgegeben am 6. September 2019

Gesetz

vom 6. Juni 2019

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2b und 5

A. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute

2b. Die Gebühr für nachstehende Erledigungen im Rahmen einer Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern nach dem Zahlungsdienstegesetz beträgt für:

- a) die Erteilung oder Verweigerung einer Registrierung: 15 000 Franken;
- b) den Entzug einer Registrierung: 15 000 Franken;
- c) das Erlöschen einer Registrierung: 7 500 Franken;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 11/2019 und 46/2019

- d) Zweigstellen von registrierten Kontoinformationsdienstleistern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum jeweils die Hälfte der Gebühren nach Bst. a bis c.
- 5. Die Gebühr für die Erledigungen der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
 - a) den Erlass von Verfügungen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung von Missständen nach Art. 35 Abs. 7 ZDG: 10 000 Franken;
 - b) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 Abs. 8 ZDG: 5 000 Franken;
 - c) die Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 35 Abs. 6 ZDG: 10 000 Franken;
 - d) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis c vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel I Abschnitt D Ziff. 5a und 6

D. Zahlungsinstitute

- 5a. Die Grundabgabe und der Zuschlag für registrierte Kontoinformationsdienstleister mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen, welche der konsolidierten Aufsicht unterliegen, richtet sich nach Ziff. 1; die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt höchstens 80 000 Franken.
- 6. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für:
 - a) Zweigstellen von Zahlungsinstituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 3 000 Franken;
 - b) registrierte Kontoinformationsdienstleister: 20 000 Franken;
 - c) Zweigstellen von registrierten Kontoinformationsdienstleistern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 3 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zahlungsdienstegesetz vom 6. Juni 2019 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef